
Tagungsbericht

„Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven.“ 19.–21. Juni 1989, Wissenschaftszentrum Bonn

Heinz Messmer
Universität Bielefeld

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) hat nach einer nur verhältnismäßig kurzen Erprobungszeit mittlerweile einen festen Platz in der Diskussion um ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht. Im Konstanzer Symposium zur Jugendstrafrechtsreform etwa stuft Heinz den TOA neben Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen als die möglicherweise „bedeutsamsten Erweiterungen des Reaktionsspektrums“ ein. Ebenfalls sehen die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ der Jugend- und Justizministerkonferenzen wie auch die Thesen der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht im TOA eine „besonders wünschenswerte“ Bereicherung ambulanter Maßnahmen und sprechen sich für eine Intensivierung und Ausweitung restitutiver Praxismodelle aus.

In der Praxis zeichnet sich demgegenüber jetzt schon ab, daß innerhalb verschiedener Institutionen die Einrichtung eines TOA vielerorts beabsichtigt bzw. als Maßnahmeprogramm faktisch bereits umgesetzt wird. Eine derart spontane Akzeptanzbereitschaft spricht einerseits für die Attraktivität dieser Reaktionsalternative, ist andererseits aber angesichts einer systematisch bislang noch unzulänglichen Aufbereitung bisheriger Praxiserfahrungen sicherlich auch riskant: Die für die Komplexität des Arbeitsfeldes erforderlichen Fachqualifikationen vertragen sich nur schlecht mit einem unkontrolliert verlaufenden restitutiven Wildwuchs.

Mit dem Abschluß einer ersten Erprobungsphase der inländischen Praxismodelle und dem Auslaufen der dazugehörigen Begleitforschungen bestand Anlaß zur Bilanzierung. Aus der Perspektive von Praxis, Wissenschaft und Politik wurde der TOA im Rahmen des Bonner Symposiums daher drei Tage lang einer vielschichtigen Beurteilung unterzogen, deren jeweilige Positionen engagiert verfochten und kontrovers diskutiert wurden und für alle Teilnehmer deshalb auch anregend gewesen sein dürften. Der erste Tag galt den grundsätzlichen Erwägungen bzw. den Überblicksreferaten zum TOA, repräsentiert hauptsächlich von Krimino-

logen, außerdem noch durch Interessenvertreter zweier Opferhilfeorganisationen. Die vielfältigen Erfahrungen und Analysen durch Vertreter aus Praxis und Begleitforschung wiesen den TOA während des zweiten Tages als ein außerordentlich komplexes Tätigkeitsfeld aus. Hierbei kamen auch die Kollegen aus Österreich zu Wort. Projektübergreifende Aspekte wurden am Vormittag des dritten Tages erörtert. Eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aller im Bundestag repräsentierten Parteien bildete den Abschluß des Symposiums.

1. Der Blick aus der Ferne: Im Prinzip ja, aber . . .

Die Grundsatzreferate des ersten Tages haben sich thematisch um verschiedene Perspektiven zentriert. TOA aus Sicht des Opfers bzw. der Opferhilfe war Gegenstand der Beiträge von Sessar, Schädler und Eppenstein. Sessar geht davon aus, daß der TOA besser als strafrechtliche Interventionen auf die lebenswirklichen Bedürfnisse von Opfern zu reagieren vermag. Typisch für das Erleben einer Opfersituation seien zunächst Frustrations- und Ohnmachtsgefühle, die beim Opfer oftmals spontan den Wunsch nach strafender Vergeltung verursachen. Hier könnte der TOA aber durch konkrete Wiedergutmachungsangebote einer solchen ersten Gefühlswelle entgegenwirken. Mit Blick auf die Daten der Hamburger Befragung schließt Sessar auf insgesamt deutliche Optionen für restitutive Verfahren der Unrechtsaufarbeitung und bewertet den TOA abschließend als ein Biotop in einer vom Strafdenkenserschundenen Rechtskultur. Anders Schädler in seiner Eigenschaft als bewußt parteilich auftretender Sprecher der Opferhilfen; dieser sieht in der Verknüpfung von TOA und Diversion eine unheilvolle Allianz, innerhalb derer sich Resozialisierungs- und Opferinteressen u. U. wechselseitig ausschließen, wobei der Interessenkonflikt scheinbar strukturell ungleichgewichtig zum Nachteil der Opfer gelöst werde. Schädler empfiehlt deshalb eine personelle Interessenvertretung von Opfern in TOA-Verfahren und fordert darüber hinaus die Entkopplung von TOA und Diversion. Strafe als Reaktionsmöglichkeit der Justiz müsse erhalten bleiben. Eppenstein, Generalsekretär des Weißen Rings, äußerte sich verärgert darüber, daß Organisationen wie von ihm vertretene an der aktuellen kriminalpolitischen Entwicklung offenbar nur unzureichend teilhaben könnten.

Aus Sicht der Täter vertrat Pfeiffer die Ansicht, daß die Diskussion zum TOA ausgeweitet werden müsse. Fragen der Stärkung sozialer Netzwerke und der Lebensqualität von Jugendlichen insgesamt bedürften mehr kriminalpolitischer Aufmerksamkeit. TOA sei zwar die schonendste Form einer Regelung strafrechtlich relevanter Konflikte, gleichwohl für eine wirksame Resozialisierung jugendlicher Straftäter immer noch unzureichend. Organisatorisch will Pfeiffer den TOA mit Hilfe geschulter Spezialisten innerhalb der JGH verankert sehen, ohne damit jedoch auszuschließen, daß auf der Ebene von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht eine restitutive Verfahrenspraxis ebenfalls möglich ist.

Einen eher skeptischen Eindruck hinterließ dagegen der zusammenfassende Überblick von Kaiser, der die Erfahrungen mit dem TOA im Ausland referierte. Diesen Erfahrungen zufolge kontrastieren dort die Erfolgswertungen ganz erheblich mit den selbstgesteckten Zielen und Ansprüchen der Programminitiatoren, wesentliche Voraussetzungen für einen TOA wie beispielsweise Freiwilligkeit oder Gleichbehandlung seien ebenfalls noch nicht zufriedenstellend gelöst. Bei aller Ernüchterung hält Kaiser den TOA aber dennoch für einen erfolgversprechenden Lösungsweg, der „jenseits von Lethargie und Resignation neue Wege in der Kriminalpolitik zu weisen“ vermag.

Frehsee und Walter beleuchteten den TOA schließlich aus rechtstheoretischer Perspektive. Für eine strafrechtseigene Einbindung der Schadenswiedergutmachung als Sanktionsform plädiert Frehsee, für den „außerrechtliche“ Formen der strafrechtsrelevanten Konfliktbewältigung ohnehin nur bedingt vorstellbar sind. Innerhalb dieses Rahmens aber könne ein TOA strafrechtliche Funktionen durchaus ersetzen. Die Chance, sich von den überkommenen Routinen des Strafrechts einmal zu lösen, solle jedenfalls genutzt werden. Ähnlich plädiert auch Walter für die „strafrechtliche Inkorporierung des TOA“. Eine Ausweitung des subsidiären Strafrechts bedürfe dazu aber auch staatlicher Hilfestellungen. Wiedergutmachungsleistungen im Rahmen eines TOA sollen als Strafäquivalente angerechnet werden, zusätzliche Strafen hingegen besondere Begründungen erforderlich machen.

2. Der Blick aus der Nähe: Begründet optimistisch

Der Ablauf des zweiten Tages war ganz der systematischen Aufarbeitung bisheriger Praxiserfahrungen der inländischen und österreichischen Projektmodelle gewidmet. Etwa 25 (!) Kurzreferate und Statements zu drei übergreifenden Themenschwerpunkten wurden in sachlich konzentrierter Form diskutiert. Im Hinblick auf den ersten Themenschwerpunkt, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein TOA erfolgreich durchführbar ist, zeigte sich gleich einleitend die Komplexität der Materie in ihrem ganzen Ausmaß: Sowohl praktisch in Bezug auf den Verfahrensablauf wie auch theoretisch-empirisch in Bezug auf potentiell mögliche Evaluierungsgesichtspunkte, hat sich der TOA bislang als eine kriminalpolitisch ungemein vielschichtige Reaktionsalternative erwiesen. Trotz organisatorisch unterschiedlicher Implementationsbedingungen der einzelnen TOA-Modelle sind aber dennoch projektübergreifende Gleichförmigkeiten im Verfahrensablauf zu erkennen, die sich – für die Praxis hilfreich – als Richtlinien und Standards programmäßig zusammenführen lassen. Praktisch jedenfalls scheint der „Erfolg eines TOA“ verfahrensorganisatorische Voraussetzungen zu haben, die vorhersehbar und deshalb auch planbar sind. Dazu gehört eine gewisse Logik in der Ablaufstruktur von Ausgleichsverfahren, ebenso aber auch ein sensibles und situativ ausgewogenes Verhältnis des Vermittlers gegenüber den Interessen beider am Konflikt beteiligten Parteien. Praktische Erfahrungen hierzu, aber auch statistische und

qualitative Beobachtungsdaten werten den Vermittler als einen wesentlichen Faktor für einen erfolgreichen Verfahrensausgang. Ebenfalls verfahrensorganisatorisch bedeutsam ist die Art der Beziehung der Praxismodelle zur Justiz. Denn abhängig von deren Zuweisungs- und Entscheidungskriterien bestimmen sich auf dieser Ebene erfolgsrelevante Kriterien wie beispielsweise Qualität und Quantität von Verfahren, Freiwilligkeit, Akzeptanz und Zufriedenheit der Betroffenen, oder nicht zuletzt auch die Frage von möglichen „net-widening“-Effekten des TOA. Die Daten hierzu geben insgesamt Anlaß zum Optimismus: Ausgleichsverfahren werden sowohl von den Tätern wie auch von den Geschädigten in mindestens drei Viertel aller Fälle akzeptiert, in etwa 70 bis 80% aller Fälle erfolgreich abgeschlossen – überwiegend zur Zufriedenheit der betroffenen Parteien – und seitens der Justiz größtenteils auch auf informellem Wege beendet.

Die Akzeptanz der mit dem TOA befaßten Statusgruppen war Gegenstand eines zweiten Themenschwerpunktes. Dabei hat sich gezeigt, daß Juristen dem TOA durchaus interessiert gegenüberstehen – wobei ihr Interesse in dem Maße wächst, wie sie Gelegenheit zum Miterleben eines solchen Verfahrens haben. Im Zuge der Verfahrensimpementation sind zwischen den eher sozialpädagogisch orientierten Praktikern und den Juristen Annäherungsprozesse sichtbar geworden, die sich u. U. noch dadurch verbessern ließen, indem ein TOA schon in der Juristenausbildung eine besondere Bedeutung erfährt. Aus berufspraktischen, d. h. verständlichen Gründen betrachten Rechtsanwälte den TOA dagegen skeptischer. Die Erfahrungen aus Sicht der Jugend- und Erwachsenengerichtshilfe lassen sich vorläufig ebenfalls bilanzieren. Insgesamt positive Befunde waren aus verschiedenen von der Gerichtshilfe durchgeführten TOA-Projekten zu vermelden, wobei es sich wiederum in verschiedener Weise gezeigt hat, daß ohne konstruktive Zusammenarbeit zwischen Projekt und Justiz nur wenig gelingen kann. Daß JGH und Polizei im Hinblick auf eine frühzeitige und erfolgreiche Durchführung eines TOA sachdienlich zusammenwirken können, scheint sich in Braunschweig abzuzeichnen. Nach anfänglicher Zurückhaltung ist bemerkenswert, daß die Polizeibeamten nun auch bei schwereren Deliktgruppen TOA-Maßnahmen für durchaus angemessen erachten.

Als ein dritter Themenschwerpunkt wurden zuletzt institutionelle und personelle Voraussetzungen eines TOA erörtert. Nochmals hervorgehoben wurden die einschlägigen Fachqualifikationen eines Vermittlers und deren Auswirkungen auf den erfolgreichen Ausgang eines Ausgleichsverfahrens. Die Frage nach dem Ort einer institutionellen Einbindung eines TOA ist nach wie vor nicht einheitlich zu beantworten. Zu sehen war aber, daß sowohl freie Träger wie auch die Institutionen der Jugendhilfe jeweils spezifische Vorteile für sich beanspruchen können. Unbestritten dagegen, daß ungeachtet der institutionellen Verankerung ein gewisses Maß an Spezialwissen für die Durchführung eines TOA erforderlich ist.

3. Meinungen im politischen Trend

Am dritten Tag des Symposiums wurden zunächst projektübergreifende Aspekte eines TOA verhandelt. Im Mittelpunkt standen Fragen seiner Ausweitung. Anknüpfend an eine strafrechtstheoretische Perspektive plädierte Pieplow für die qualitative Aufwertung eines TOA auch bei schwereren Straftaten. Der Alleinzuständigkeitsanspruch von Abschreckungsexperten für das Strafrecht sei mittlerweile verwirkt. Ergänzend Trenczek, dessen Inaugenscheinnahme amerikanischer Restitutionsprojekte ebenfalls für den Versuch einer qualitativen Ausweitung und Vertiefung spricht. TOA sei mehr als nur ein Diversionskonzept für Bagatelldfälle. In quantitativer Hinsicht stellte sich dieselbe Frage in Form einer Regionalisierung bzw. Institutionalisierung von Ausgleichsverfahren. Eine Jugendamtsbefragung sowie Interviews von Entscheidungs- und Maßnahmeträgern, durchgeführt von Wandrey in Baden-Württemberg, spiegelt derzeit wohl realistisch die Unsicherheiten verschiedener Statusgruppen in der Durchführungspraxis von ambulanten Maßnahmen insgesamt wider. Bezogen auf den TOA bestehe zwar Interesse, aber auch ein erheblicher Informationsbedarf. Dabei deute sich an, daß mit zunehmender Informatisierung spontan auch die Bereitschaft wachse, den TOA in die jeweiligen Maßnahmenprogramme mit einzubeziehen. Dies gibt Anlaß zu der Überlegung, der Institutionalisierung von TOA-Programmen beratend bzw. evaluativ zur Seite zu stehen. Marks schlug deshalb zur Vorbereitung einer flächendeckenden Einführung des TOA eine wissenschaftlich kontrollierte Erprobung verschiedener methodischer und organisatorischer Ansätze in der Praxis vor. Eine überregionale Kontakt- und Beratungsstelle halte er für die Institutionalisierung des TOA unter den je lokalen Besonderheiten für unverzichtbar.

In Anwesenheit des Bundespräsidenten Weizsäcker sowie des Bundesministers der Justiz Engelhard sollte eine Podiumsdiskussion mit Vertretern der Bundestagsparteien unter Leitung von Horstkotte, Richter am BGH, den TOA unter politischen Entscheidungsgesichtspunkten abschließend beleuchten. Eingestimmt wurde die Diskussion durch zwei grundsätzliche Referate zum Thema: Kerner betonte zusammenfassend die sozialhistorischen Wurzeln und Dimensionen einer Idee des Schuldausgleichs, Rössner dagegen resümierte stärker deren aktuelle, auf die (kriminal-)politische Praxis bezogene Bedeutung.

Im Verlauf der Podiumsdiskussion wurde im wesentlichen eine positive Grundhaltung aller Politiker zum TOA ersichtlich, wenngleich auch verschiedenerseits sich kritische Bedenken geäußert haben. Am deutlichsten noch bei Geis (CDU/CSU), der einer raschen legislativen Umsetzung zunächst noch zögernd gegenüberstand. Ein Zögern war ebenfalls bei Nickels (DIE GRÜNEN) auszumachen, die sich eher mit der zum TOA verschiedenerorts aufkeimenden Kritik als mit den Inhalten selber beschäftigt zu haben schien. Diesbezügliche Äußerungen hielten der Diskussion jedoch nicht stand, richtungsweisend waren vielmehr die Positionen von de With (SPD) und Funke (FDP), die sich ebenso

sachkundig wie überzeugt für eine baldige Aufnahme des TOA in das Reaktionsspektrum des JGG aussprachen. Zurück blieb der Eindruck, daß auf der Ebene politischer Entscheidungsträger restitutive Praxismodelle als sinnvolle Alternativen zum Strafrechtsdenken zur Kenntnis genommen und auch begrüßt werden. Entscheidungen hingegen stehen noch aus.

November 1989

SFB 227
Postfach 8640
4800 Bielefeld